

# BGHW-Kompakt

5



## Arbeiten auf Laderampen

# Inhalt

Gefährdungen auf Laderampen .....	3
Sicherheitsanforderungen an Laderampen .....	3
Rampenbreite .....	3
Rutschhemmung .....	4
Rampenabgänge .....	4
Absturzsicherungen .....	7
Einrichtungen zum Be- und Entladen .....	7
Sicherheit der MitarbeiterInnen beim Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen .....	9
Einweisen von Lieferfahrzeugen an der Laderampe .....	9
Technische Maßnahmen zur Minimierung der Unfallgefahren an Laderampen .....	10
Beleuchtung .....	12
Unterweisung der Beschäftigten .....	12
Überwachung des sicherheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten auf Laderampen ....	14
Vorschriften und Merkblätter .....	15

Laderampen sind in vielen Handelsbetrieben die zentrale Stelle für ein- und ausgehende Waren: von der kleinen Rampe einer Lebensmittelfiliale bis zur stark frequentierten Laderampe großer Einkaufszentren. Laderampen sind für das Be- und Entladen von Fahrzeugen eingerichtet; sie sind nutzungsbedingt gleichzeitig Verkehrswege, zeitweiliger Abstell- und Lagerplatz sowie Arbeitsplatz z. B. für Kontroll- oder Sortierarbeiten.

Diese vielseitige Nutzung bringt es mit sich, dass die Arbeits- und Verkehrsbereiche der Beschäftigten sich gegenseitig beeinträchtigen und so Gefährdungen entstehen können. Aufgabe des Unternehmers/der Unternehmerin bzw. des Verantwortlichen, zu dessen Zuständigkeitsbereich eine Laderampe gehört, ist es, die für ein sicheres Arbeiten auf Laderampen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, d. h.

- a) die Sicherheitsanforderungen an die bauliche Einrichtung „Laderampe“ zu berücksichtigen,
- b) die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen zu informieren und im Hinblick auf das erforderliche Verhalten zu unterweisen und
- c) das sicherheitsgerechte Verhalten der Mitarbeiter auf der Laderampe zu überwachen.

## Gefährdungen auf Laderampen

Das Unfallgeschehen bestätigt, dass eine Reihe von Gefährdungen auf Laderampen auftreten können. Dabei stehen Absturz- und Sturzunfälle an erster Stelle. Die Besonderheiten der baulichen Einrichtung „Laderampe“ bringen es mit sich, dass diese Unfälle häufig schwere gesundheitliche Folgen und lange Ausfallzeiten für den Betrieb nach sich ziehen.

Zu den wesentlichen Gefahrenpunkten auf Laderampen zählen:

- gefährliche Einengung der Verkehrsflächen durch Zwischenlagerung des Ladegutes auf der Rampe (z. B. zum Kontrollieren, Sortieren, Umpacken),
- Lade-, Rangier- und Transportvorgänge unmittelbar an der Rampenkante,
- rutschige Verkehrswege durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse,
- bauliche Mängel an den Rampenabgängen sowie Nichtbenutzung der Abgänge durch die Beschäftigten,
- fehlende Absturzsicherungen,
- zu geringe Ausleuchtung des Verkehrsweges „Laderampe“,
- technische Mängel oder sicherheitswidrige Nutzung von Einrichtungen zum Be- und Entladen z. B. Ladebrücken, Ladeblechen, Hebebühnen und Hubladebühnen,
- mangelhafte Sicherung des Lieferfahrzeuges gegen Wegrollen oder -fahren,
- fehlende Einweisung des Lieferfahrzeuges beim Rückwärtsfahren.

## Sicherheitsanforderungen an Laderampen

Mit dieser Darstellung des Sollzustandes verfügt die für den Arbeitsbereich „Laderampe“ zuständige Führungskraft über die erforderlichen Kenntnisse, um in einem Soll-Ist-Vergleich den sicherheitstechnischen Zustand der Laderampe zu prüfen.

Zusätzlich werden Maßnahmen aufgezeigt, wie der Sollzustand erreicht und beibehalten werden kann.

## Rampenbreite

Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der

Ladung auszuliegen. Rampen, die ausschließlich als Verkehrswege für Fußgänger dienen, sollten mindestens 0,8 m breit sein.

Werden Transportmittel auf der Laderampe eingesetzt, so muss auf beiden Seiten des Transportmittels – sofern das Ladegut breiter ist – seitlich des Ladeguts ein Sicherheitsabstand verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes ergeben sich folgende Mindestbreiten für den Verkehrsweg auf Laderampen:

- bei Verkehr mit handbewegten Transportmitteln (Gabelhandhubwagen)

$$0,80 \text{ m} + 2 \times 0,30 \text{ m} = \mathbf{1,40 \text{ m}}$$

(Breite) + (Sicherheitsabstand) = (Verkehrswegbreite)

- kraftbetriebenes Transportmittel (Gabelstapler)

$$1,20 \text{ m} + 2 \times 0,50 \text{ m} = \mathbf{2,20 \text{ m}}$$

(Breite) + (Sicherheitsabstand) = (Verkehrswegbreite)

Kann der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden, dürfen die Transportmittel nicht eingesetzt werden. Die oben stehenden Anforderungen an die Rampenbreite sind den Abschnitten 2.1 bis 3.4 der DIN 18225 „Industriebau, Verkehrswege in Industriebauten“ entnommen.

Die so ermittelte Verkehrswegbreite auf einer Laderampe darf nicht durch Zwischenlagerung oder vorübergehend eingerichtete Arbeitsplätze, z. B. für das Umpacken von Waren, eingeengt werden. Zur Gewährleistung dieser Forderung ist ggf. in Ergänzung der regelmäßigen Unterweisung durch den Vorgesetzten eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Ungesicherte Rampenkanten sind zur besseren Erkennbarkeit durch gelbschwarze Schrägstreifen gemäß Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)

zu kennzeichnen. Die Breite des Schrägstreifens sollte mindestens 10 cm betragen. Dadurch wird die Signalwirkung besonders bei Lade-, Rangier- und Transportvorgängen unmittelbar an der Rampenkante erhöht (Bild 1).

Sind auf sehr breiten Laderampen Lagerflächen vorgesehen, so sollten diese auch deutlich erkennbar sein und durch farbliche Markierung gegen den Verkehrsweg abgegrenzt werden (Bild 1).

### Rutschhemmung

Der Verkehrsweg auf der Laderampe muss durch Reinigungs- und Pflegemaßnahmen rutschhemmend gehalten werden. Abfälle, verschüttete Flüssigkeiten u. ä. müssen von den Beschäftigten umgehend beseitigt werden, da ansonsten Ausrutsch – eventuell Absturzgefahr besteht.

Durch Witterungseinflüsse kann es auf Laderampen zu einer gefährlichen Glättebildung kommen. Hier sind geeignete organisatorische Maßnahmen, z. B. Reinigungs- und/oder Streudienst, zur Ausschaltung von Gefährdungen der MitarbeiterInnen erforderlich. Ist die Möglichkeit zur Überdachung der Laderampe gegeben und kann diese auch umgesetzt werden, wird damit eine dauerhafte Verbesserung auch in Hinblick auf die Abhängigkeit von den zuvor erwähnten Einzelmaßnahmen geschaffen (Bild 2).

### Rampenabgänge

Um die Rampen sicher erreichen bzw. verlassen zu können, sind geeignete Auf- bzw. Abgänge erforderlich. Diese sollten möglichst nahe an den Be- und Entladestellen angeordnet sein, damit die Beschäftigten keine Umwege laufen müssen oder von der Rampe herunterspringen. Lange Laderampen sollten daher mehrere Auf- bzw. Abgänge haben; vorgeschrieben ist jeweils ein Abgang in den Endbereichen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist.



Bild 1: Rampenkante mit gelb-schwarzer Kennzeichnung; vom Verkehrsweg abgegrenzte Lagerfläche ebenfalls farblich markiert.



Bild 2: Rampenüberdachung



Bild 3: Treppe als Rampenabgang



Bild 4: Schrägrampe

Abgänge müssen nach den baurechtlichen Bestimmungen ausgeführt sein:

#### *d. h. Treppen*

- mit Handlauf
- mit trittsicherem Bodenbelag
- mit gleichmäßigen Stufenabmessungen.

Treppenöffnungen innerhalb von Rampen müssen Geländer als Sicherungen gegen Abstürzen von Personen oder Fahrzeugen haben.

#### *Bestimmungen für Schrägrampen*

- bei über 1,00 m Höhe mit Geländer
- sicher begeh- und befahrbar, d.h. mit grifffige Oberfläche
- Neigung höchstens 12,5 % (Höhe zu Länge 1: 8).

#### *Bestimmungen für Steigleitern*

- Abstand der Holme mindestens 500 mm
- Abstand der Sprossen maximal 280 mm

- Abstand zwischen Wand und Steigleiter mindestens 15 cm
- Sprossen als Vierkant und rutschhemmend ausgeführt mit einer Auftrittsweite von mindestens 20 mm
- ausgerüstet mit einer Haltevorrichtung, die mindestens 1 m über die Rampe hinausragt
- der Abstand zwischen unterem Fußboden und der ersten Leitersprosse sollte ungefähr dem Abstand der Leitersprossen entsprechen

*Die oben stehenden Angaben zu Steigleitern sind angelehnt an DIN 18799-1 „Steigleitern für bauliche Anlagen“; Steigleitern mit Seitenholm.*

Wichtig: Die Entscheidung, welche Art des Rampenabganges gewählt wird soll das Ergebnis einer Gefährdungsermittlung sein. Steigleitern haben das größte Gefahrenpotential.

Treppen, Steigleitern und Schrägrampen sind regelmäßig auf ihren Sicherheitszustand hin zu überprüfen. Mängel, z. B. Beschädigungen von Stufen oder Handlauf

sowie rutschfördernde Stoffe auf den Verkehrswegen, sind sofort zu beseitigen.

### Absturzsicherungen

Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe sollen, insbesondere in den Bereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, mit Absturzsicherungen ausgerüstet sein.

In der betrieblichen Praxis bedeutet dies, dass die Rampenkante, an der be- und entladen wird, ungesichert bleibt. Dagegen sind die Seitenkanten an Sägezahnrampen, an denen kein Ladebetrieb stattfindet, mit einer Absturzsicherung zu versehen.

Unbedingt gesichert werden müssen die Randbereiche der Rampe und die Arbeitsbereiche an Abfallpressen oder -containern. Hier ist es wegen fehlender Absturzsicherungen schon häufig zu Absturzunfällen gekommen (Bild 5).

Eine wirksame Absturzsicherung bietet nur ein festes Geländer von mindestens 1 m Höhe mit einer Knieleiste oder senkrechten Gitterstäben.

Ketten oder Seile sind als Absturzsicherungen nicht geeignet, da sie durch ihre Beweglichkeit einen Absturz nicht verhindern können.

(Näheres siehe BGHW-Kompakt „Müllpressen“, Bestell-Nr. M 56)

### Einrichtungen zum Be- und Entladen

#### Ladebrücke/Ladeblech

Zur Überbrückung des Spaltes zwischen Lieferfahrzeug und Rampe und ggf. zum Ausgleich der Höhendifferenz zwischen Laderampe und Ladefläche des Fahrzeugs müssen Ladebrücken bzw. Ladebleche bereitgestellt und verwendet oder am Fahrzeug installierte Hubladeebenen benutzt werden.



Bild 5: Zwei Pressbehälter für Papierabfälle und Müll mit Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen durch ein 1 m hohes Geländer mit Gitterstäben. Durch den genügenden Abstand des Geländers zu der Kante der Rampe wird ein Abgleiten der Füße verhindert und durch die gegebene Fußfreiheit die Standsicherheit der Bedienungsperson erhöht.

Ladebrücken und Ladebleche müssen insbesondere

- ausreichend breit sein,
- selbsttätig wirkende Sicherungen gegen Verschieben haben (Bild 6). (Näheres siehe BGHW-Kompakt „Ladebrücken“, Bestell-Nr. M 74)

### Hebebühne

Sind Hebebühnen in der Verkehrsebene von Laderampen eingesetzt, sind insbesondere folgende Gefahrstellen zu sichern:

- Absturzstelle zwischen Laderampenebene und der abgesenkten Hebebühnenplattform, z. B. durch ein an der Hebebühne angebrachtes Geländer, das in unterer Hebebühnenstellung die Laderampenebene um 1 m überragt,
- Einzugsstelle bzw. Scherstelle zwischen den Außenkanten der Hebebühnenplattform und der Schachtwand z. B. dadurch, dass die Schachtwand unbeschädigt und glatt erhalten wird und

der Spalt zwischen Hebebühnenplattform und Schachtwand nicht mehr als 1 cm beträgt.

Anforderungen an den Betrieb von Hebebühnen sind in der DGUV Regel 100-500 Kap. 2.10 enthalten.

### Hubladebühne

Das Be- und Entladen über am Fahrzeug angebrachte Hubladebühnen (Ladebordwand) zur Laderampe ist sicherheitstechnisch nur zulässig, wenn die Ladefläche des Fahrzeuges höher als die Laderampe ist.

Ist die Ladefläche niedriger, entsteht am Ende der Hubladebühne eine Stolperstelle für Personen bzw. eine Stoßkante für Transportmittel.

Hubladebühnen haben die sicherheitstechnische Funktion, dass sie in Aufwärtsrichtung nachgeben können (Schwimmstellung). Dies ist z. B. erforderlich, wenn die

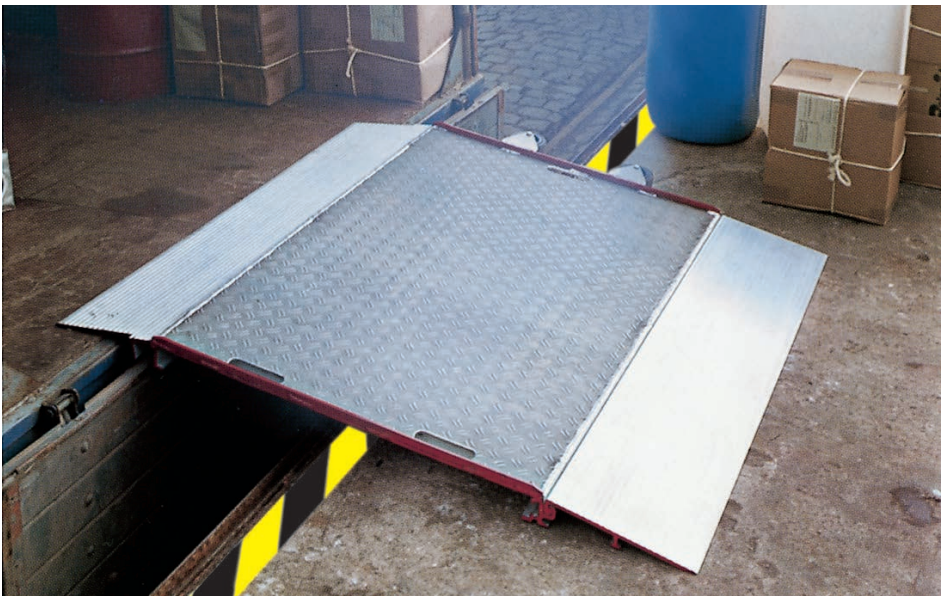


Bild 6: Rutschhemmend ausgeführte Ladebrücke

Hubladebühne auf der Rampe aufliegt und das Fahrzeug einfedert. Eine Schwimmstellung in Abwärtsrichtung ist technisch nicht möglich, da die Last gehalten werden muss. Daraus folgt, dass beim Entladen eines Fahrzeugs und der damit verbundenen Hochfederung der Fahrzeugladefläche, die Hubladebühne während des Entladevorgangs über die Steuerorgane immer wieder abgesenkt werden muss, damit keine Stolperstelle am Ende der Hubladebühnen entsteht.

Stehen an Laderampen zum Be- und Entladen Ladebrücken zur Verfügung, können die Hubladebühnen unter die eingebauten Ladebrücken eingeschoben werden. Ein Auflegen der Ladebrücke auf die Hubladebühne ist sicherheitstechnisch nicht empfehlenswert, weil dadurch lange, ungesicherte, seitliche Absturzkanten entstehen.

Anforderungen an den Betrieb von Hubladebühnen sind in der DGUV Regel 100-500 Kap. 2.10 festgelegt.

### Sicherheit der MitarbeiterInnen beim Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen

Dort, wo es zu den Aufgaben der Beschäftigten auf Laderampen gehört, Lieferfahrzeuge zu be- oder entladen, ist vom zuständigen Vorgesetzten auch dafür zu sorgen, dass dadurch keine Gefährdungen für die Mitarbeiter entstehen. Werden für diese Ladetätigkeit kraftbetriebene Flurförderzeuge wie Elektrogehegabelhubwagen eingesetzt, so ist es für den zuständigen Vorgesetzten wichtig zu wissen, dass die damit befahrenen Lkws zusätzlich zu ihrer Sicherung durch die Feststellbremse noch durch Radkeile gegen Verrollen gesichert werden müssen (Bild 7).

Die Auswertung des Unfallgeschehens lässt außerdem erkennen, dass unerwartetes An- bzw. Wegfahren von Lieferfahrzeugen von der Laderampe schon häufiger zu Abstürzen mit schweren Verletzungsfolgen geführt hat. Ursachen hierfür waren

stets Missverständnisse, z. B. Hörfehler oder Hektik des Fahrpersonals aufgrund von Zeitmangel. Die mit den Ladevorgängen betrauten MitarbeiterInnen sollten dementsprechend sorgfältig ausgewählt und über die möglichen Gefahren informiert werden. An Laderampen, die zur Ausschaltung der vorgenannten Gefahr des unerwarteten An- oder Wegfahrens mit einem mechanischen Blockiersystem, z. B. an der Rampe angebrachten Haken ausgerüstet sind, ist dafür zu sorgen, dass diese auch benutzt, das heißt in den Unterfahrerschutz am Lkw eingehängt werden.

### Einweisen von Lieferfahrzeugen an der Laderampe

Die an den Lieferfahrzeugen vorhandenen Außenspiegel liefern den Fahrzeugführern keinen Überblick über den Bereich hinter dem Fahrzeug. In vielen Fällen erfolgt deshalb eine Einweisung der Lieferfahrzeuge durch MitarbeiterInnen der belieferten Betriebsstätte. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass mit der Aufgabe des Einweisens nur Personen beauftragt werden, die über die hierbei zu beachtenden Sicherheitsanforderungen unterwiesen sind. Das bedeutet:

- EinweiserInnen dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahr-



Bild 7: Mit Radkeil gesichertes Fahrzeug



Bild 8: Einweisung eines Fahrzeugs beim Rückwärtsfahren

zeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen, z. B. der Laderampe aufhalten.

- EinweiserInnen dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Zur besseren Wahrnehmung sollte der/die Einweiser/in eine Warnweste tragen.
- Einweiser sollen die Handsignale für das Einweisen von Fahrzeugen, wie sie in den Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) als Anhang 4 wiedergegeben sind, kennen.  
Diese Handsignale sind auch im BGHW-Kompakt „Gefährdung durch rückwärtsfahrende LKW“ (Bestell-Nr. M 7) enthalten.

### Technische Maßnahmen zur Minimierung der Unfallgefahren an Laderampen

Die Unfallgefahr beim An- und Wegfahren von Fahrzeugen kann durch

- eine verbesserte Überschaubarkeit (z. B. durch Kamera-Monitorssysteme, Verkehrsspiegel, geschulte Einweiser),
- eine Minimierung der Gefährdung von Personen (z. B. durch Abschrankung des

Gefahrenbereiches, Rückfahrvideosysteme, Rangier-Warkeinrichtungen nach DIN 75031, Funksprechverkehr) erheblich reduziert werden.

In Zentrallagern gibt es meist keine klassischen Laderampen mehr. Anstelle von herkömmlichen Laderampen findet man häufig moderne Verladeanlagen vor. Verladeanlagen sind eine spezielle Form von Laderampen. Diese besteht aus je einer Einheit aus Überladebrücke, Industrietor und Torabdichtung, (Bild 9a und Bild 9b).

Auf der klassischen Laderampe sind die Lagerarbeiter der Witterung ausgesetzt und die Ware steht im Freien (Bild 10). Moderne Verladeanlagen schützen Personal und Waren besser.

An Laderampen ereignen sich schwere Unfälle, z. B. stürzen Stapler bei fehlender Absicherung über die Kante. Darüber hinaus werden Personen im Verladebereich an- bzw. überfahren. Durch technische Maßnahmen können Beschäftigte im Bereich der Laderampe besser geschützt werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Unternehmer/die Unternehmerin



Bild 9a: Verladeanlage (Außenansicht)



Bild 9b: Verladeanlage (Innenansicht)



Bild 10: Laderampe

festlegen, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden, dabei ist zu beachten, dass technische Maßnahmen immer vor organisatorischen Maßnahmen Vorrang haben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass die Torsteuerung mit weiteren Sicherheitseinrichtungen gekoppelt wird, z. B. mit Sensor ausgestatteter Radkeil, Signalleuchten für innen und außen (Bild 11). Wenn die Torsteuerung mit der Ladebrücke gekoppelt ist, so schließt das Tor automatisch nachdem die Ladebrücke wieder in ihre Ruhestellung gebracht wurde. Ist die Torsteuerung mit einem mit Sensor ausgestatteten Radkeil kombiniert, so kann die Überladebrücke erst in Betrieb genommen werden, wenn durch das Unterlegen des Radkeils der LKW gegen Wegrollen gesichert ist. Eine weitere Sicherheitseinrichtung stellt eine automatische Wegfahrsperrn dar.

### Beleuchtung

Um die Sicherheit des Verkehrsweges „Laderampe“ zu gewährleisten, ist auf der gesamten Länge für ausreichende, blendfreie Beleuchtung zu sorgen. Dabei gilt als aus-

reichend eine Beleuchtungsstärke von 150 Lux. Werden auf der Laderampe allerdings Arbeiten mit Leseaufgaben wie z. B. bei einer Warenkontrolle durchgeführt, muss in diesem Bereich die Beleuchtungsstärke 200 Lux betragen.

### Unterweisung der Beschäftigten

Um die MitarbeiterInnen auf Laderampen vor Gefährdungen zu bewahren, gilt es dafür zu sorgen, dass sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 1 x jährlich über die möglichen Gefahren sowie über die vom Betrieb getroffenen Maßnahmen zu deren Vermeidung unterwiesen werden.

Die Unterweisung muss dokumentiert werden. (Näheres siehe Broschüre „Unterweisungen/Betriebsanweisungen“, Bestell-Nr. B 36)



Bild 11: Verladeanlage mit Sensor ausgestattetem Radkeil und mit Sensor ausgestatteter Signalanlage

Konkret bedeutet das: Der Unternehmer/ die Unternehmerin bzw. die verantwortlichen Vorgesetzten führen Unterweisungsmaßnahmen, z. B. Abteilungsbesprechungen durch bzw. sorgen für die Unterweisung durch hierfür geeignete Personen. In besonderen Fällen werden die MitarbeiterInnen durch eine schriftliche Betriebsanweisung zu bestimmten Sicherheitsverhaltensweisen veranlasst. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungsthemen gehören z. B.:

- das Freihalten der Verkehrsflächen auf der Laderampe;
- das Vermeiden von Lade-, Rangier- und Transporttätigkeiten unmittelbar an der Rampenkante;
- Sauberkeit und Ordnung auf dem Verkehrsweg „Laderampe“;
- beobachten der Laderampe und Arbeitsabläufe und Melden erkannter Mängel, insbesondere Schäden im Verkehrsweg, Schäden an Schutzgeländern oder Handläufen u.a.m.;
- tragen persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe.

## Überwachung des sicherheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten auf Laderampen

Es gehört zu den Pflichten jedes/jeder Vorgesetzten, in dem ihm/ihr unterstellten Bereich dafür zu sorgen, dass die angewiesenen Arbeiten von den MitarbeiterInnen auch durchgeführt werden. Das bedeutet, der/die Vorgesetzte hat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erreichung des gewünschten Arbeitsergebnisses, und zwar möglichst ohne materielle und personelle Ausfälle zu sorgen.

Dementsprechend ist es nicht nur seine/ihre Pflicht, die MitarbeiterInnen über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Er/Sie hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass das, was zur Vermeidung von Gefährdungen angeordnet worden ist, auch von den MitarbeiterInnen durchgeführt wird. Kurz, es gehört zu seinen/ihren Aufgaben, sich laufend vom sicherheitsgerechten Verhalten der MitarbeiterInnen auf der Laderampe zu überzeugen.

Das kann selbstverständlich aus der Sicht des/der Vorgesetzten nicht bedeuten, dass er/sie die erforderlichen Überwachungsaufgaben immer selbst wahrnehmen muss. Aus diesem Grund ist es notwendig zu organisieren, wer welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung wahrnehmen kann. Hierzu hat sich die Bestellung und der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten bewährt.

Für die Durchführung der Überwachungsaufgabe ist es empfehlenswert, die regelmäßig zu prüfenden Verhaltensweisen der MitarbeiterInnen auf Laderampen zusammenzustellen, um so zu gewährleisten, dass möglichst alle zu beachtenden Punkte berücksichtigt werden (siehe Prüfliste für sicherheitsgerechtes Verhalten auf Laderampe).

Die aufgeführten Fragen stellen nur eine beispielhafte Zusammenstellung dar. Das bedeutet, der Überwachungskatalog ist jeweils unter Berücksichtigung der eingesetzten MitarbeiterInnen und der auf der Laderampe anfallenden Tätigkeiten be-

### Prüfliste für sicherheitsgerechtes Verhalten auf Laderampen Fragen:

1. Wird der Verkehrsweg „Laderampe“ in der erforderlichen, ggf. gekennzeichneten Breite freigehalten?
2. Ist der Verkehrsweg „Laderampe“ frei von Stolper-, Sturz- und Rutschgefahren (Kunststofffolien, Bandverschnürungen u.ä.)?
3. Werden Lade-, Rangier- und Transporttätigkeiten unmittelbar an der Rampenkante vermieden?
4. Werden von den Mitarbeitern auf der Laderampe die persönlichen Schutzausrüstungen benutzt?  
(Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe)
5. Werden abgeräumte Paletten nur liegend abgelegt?
6. Werden von den Beschäftigten immer die vorhandenen Treppen bzw. Schrägrampen benutzt?

triebsbezogen zu erstellen. Der Erfolg der Überwachungsmaßnahmen wird bestimmt von der Auswertung der Prüfergebnisse und deren Umsetzung in geeignete Sicherheitsmaßnahmen.

## Vorschriften und Merkblätter

Im folgenden sind die in diesem Merkblatt erwähnten Schriften aufgelistet; sie können kostenlos bei der BGHW bestellt werden:

- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70, bisher BGV D 29)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)
- Betreiben von Hebebühnen (DGUV Regel 100-500, bisher BGR 500 Kap. 2.10)
- Broschüre „Unterweisungen/Betriebsanweisungen“ (Bestell-Nr. B 36)

- BGHW-Kompakt „Gefährdung durch rückwärtsfahrende LKW“ (Bestell-Nr. M 7)
- BGHW-Kompakt „Müllpressen“ (Bestell-Nr. M 56)
- BGHW-Kompakt „Ladebrücken“ (Bestell-Nr. M 74)
- Be- und Entladen von Fahrzeugen: Sicherer Einsatz an Andockstationen (Bestell-Nr. SP 1)
- Be- und Entladen von Fahrzeugen: Sicherer Einsatz von Hubladebühnen (Bestell-Nr. SP 14)

## Die Berufsgenossenschaft hilft

Für die Beratung bei der Umsetzung der vorbeschriebenen Forderungen und Maßnahmen in die Praxis steht Ihnen die Abteilung Prävention zur Verfügung.

*Die in diesem Merkblatt enthaltenen technischen Lösungen schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.*

## BGHW - Prävention

Postfach 12 08

53002 Bonn

Telefax 02 28 / 54 06 - 58 99

Bestellung per E-Mail: [medien@bghw.de](mailto:medien@bghw.de)

Internet: [www.bghw.de](http://www.bghw.de)

Bestell-Nr. M 5

Ausgabe Juni 2017

Bildnachweis: BGHW, Bild 9a + 9b Hörmann